

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 12.02.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. Febr. 1925.) 6. Stück.

Inhalt:

- Nr. 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1925, betreffend die Festsetzung der Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld.

Nr. 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Festsetzung der Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld.

Oldenburg, den 10. Februar 1925.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — Reichsgesetzbl. S. 349 — und des § 1 Ziffer 3 und 8 der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 — Reichsgesetzbl. S. 607 — wird hinsichtlich der bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zu hebenden Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1925 an unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1924 folgendes angeordnet:

§ 1.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nachreichung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die Nachreichung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ebensoviel wie bei der Neueichung;
2. für die Nachreichung von Fässern:
 - a) Raumgehaltsermittlung:

Fässer von 55 Liter und weniger . 0,50 *M*,
 Fässer von mehr als 55 bis einschl. 110 Liter 0,80 *M*,
 Fässer von mehr als 110 bis einschl. 210 Liter 1,50 *M*,
 Fässer von mehr als 210 bis einschl. 310 Liter 2,20 *M*

Bei Fässern von mehr als 310 Liter betragen die Nachreichungsgebühren ebensoviel wie die Neueichungsgebühren.
 - b) Taraermittlung: Wie bei Neueichung.
 Ziffer 3 und 4 des § 2 III der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 finden Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gebühren für Neueichung die vorbezeichneten Sätze für Nachreichung treten;
3. wenn dem Meßgerät die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, die Hälfte der für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) festgesetzten Gebühren.

§ 2.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nachreichung außerhalb einer Amtsstelle und

1. am Orte eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nachreichungsstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen bestimmten Reisezeit,

so werden die in § 1 festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1 *M.*, der für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten ist. Dieser Zuschlag erhöht sich auf 2 *M.*, wenn die festgesetzten Gebühren mehr als 1 *M.* betragen. Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die in § 1 Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

§ 3.

Treffen die in § 2 zu 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 Ziffer 5 und 6 a. a. O. finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Kundreisen veranstaltet werden.

§ 4.

Die Vorschriften der Eichgebührenordnung in § 1 Ziffer 2, 4 und 7 sowie in § 3 finden auch bei der Nachzeichnung Anwendung.

§ 5.

Für Berichtigungsarbeiten, die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (Abteilung I für Maß und Gewicht) gestattet sind, werden die Gebühren vom Ministerium des Innern festgesetzt. Für Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der genannten Reichsanstalt vorgeschrieben ist, werden Gebühren nicht berechnet.

Oldenburg, den 10. Februar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

